



**Zuständig:**

René Müller  
Abteilungsleiter Bau/Planung  
☎ G 061 935 90 94  
Fax G 061 935 90 99  
E-Mail: rene.mueller@bubendorf.bl.ch

14. Mai 2019

*Zur Publikation*

*Amtsanzeiger*

*Nr. 10 – 17.05.2019*

*Website / Top News*

*27. Mai 2019 bis 25. Juni 2019*

**Ordentliches eisenbahnrechtliches Plangenehmigungsverfahren  
Öffentliche Auflage gemäss EBG Art. 18d  
Erneuerung Waldenburgerbahn Los 2: Haltestelle Bubendorf bis Haltestelle  
Lampenberg**

Planvorlage: Erneuerung Waldenburgerbahn Los 2: Abschnitt km 3.106, Haltestelle Bubendorf bis km 5.663.70 Hauptstrasse Axe Nr. 12 BP 18/164 bis BP 44/151.

Gesuchstellerin: Baselland Transport AG, Grenzweg 1, 4104 Oberwil  
Projektumfang: Teilprojekt 04 Haltestelle Bubendorf (km 3.106 bis km 5.663)

- Umbau Gleisanlagen auf Meterspur
- Erneuerung Gleis- und Perronanlage
- Verlängerung der Kreuzungsstelle um 360 m südwärts
- Verlängerung Rechtsabbiegespur
- Abbruch Haltestellengebäude / Ersatz durch Technikkabine und Perronunterstände

Teilprojekt 05 Gleisanlage zwischen Haltestelle Bubendorf und Haltestelle Talhaus (km 3.900 bis km 4.530)

- Umbau Gleisanlagen auf Meterspur / Erneuerung Gleisanlagen
- Erstellen Abstellanlage mit zwei Abstellgleisen

Teilprojekt 07 Gleisanlage Haltestelle Talhaus — Lampenberg — Ramlinsburg Nord (km 4.680 bis km 5.664)

- Umbau Gleisanlagen auf Meterspur / Erneuerung Gleisanlagen

Für Detailinformationen wird auf die öffentlich zur Einsichtnahme aufgelegten Planunterlagen verwiesen.



Das Verfahren richtet sich nach dem Eisenbahngesetz (Art. 18 ff. EBG; SR 742.101), der Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für Eisenbahnanlagen (VPVE; SR 742.142.1) und nach dem Bundesgesetz über die Enteignung (EntG; SR 711).

Leitbehörde für das Verfahren ist das Bundesamt für Verkehr (BAV).

Die **Planunterlagen** können vom **27. Mai 2019 bis 25. Juni 2019** während der ordentlichen Öffnungszeiten in der Gemeindeverwaltung Bubendorf, Hintergasse 20, 4416 Bubendorf **eingesehen werden**.



Die durch das geplante Werk bewirkten Veränderungen werden während der Auflagefrist im Gelände ausgesteckt und die Hochbauten werden profiliert. Einwände betreffend die Aussteckung sind sofort, jedenfalls aber vor Ablauf der Auflagefrist beim BAV vorzubringen.

Einsprachen müssen schriftlich und innert der Auflagefrist (Datum der Postaufgabe) beim Bundesamt für Verkehr, Sektion Bewilligungen II, 3003 Bern eingereicht werden. Wer keine Einsprache erhebt, ist vom weiteren Verfahren ausgeschlossen.

Innerhalb der Auflagefrist sind auch sämtliche enteignungsrechtlichen Einwände sowie Begehren um Entschädigung oder Sachleistung geltend zu machen (vgl. Art 18f Abs. 2 EBG in Verbindung mit Art. 35-37 EntG). Für nachträgliche Forderungen gilt Art. 41 EntG.

Die Gemeindeverwaltung